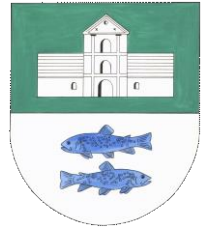


Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfhaus „Ole School“ der Gemeinde Sarlhusen



Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sarlhusen hat in ihrer Sitzung am 30.07.2024 die nachstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ole School beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Gemeinde Sarlhusen hält in erster Linie für die Einwohner aus Sarlhusen ein Dorfhaus im Hörn 6 in Sarlhusen vor.
- (2) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der gemeindlichen Räume im Erdgeschossbereich des o.g. Objektes mit den dazugehörigen Nebenräumen, wie Küche, Toiletten, Flure, Freiflächen (Hof mit Parkplatz). Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

§ 2 Widmungszweck

- (1) Die Gemeinderäume in der Olen School der Gemeinde dienen der Realisierung gemeindlicher soziokultureller Vorhaben sowie der Durchführung von Gemeinderatssitzungen, Sitzungen der Ausschüsse und vergleichbarer Veranstaltungen der Gemeinde, Sitzungen der Feuerwehr sowie Landjugend und Landfrauen. Diese Nutzungen haben Priorität.
- (2) Sofern die Gemeinschaftsräume nicht für die in Absatz 1 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie Vereinen und vergleichbaren Organisationen und Institutionen ganz oder teilweise zur Realisierung ihrer Zielstellungen zur Verfügung.
- (3) Das Dorfhaus Sarlhusen steht Einwohnern zur Verfügung, die volljährig sind. Für Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist Voraussetzung, dass eine geschäftsfähige Person während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung anwesend ist und die Einhaltung des § 6 (Pflichten des Benutzers) sicherstellt. Die geschäftsfähige Person muss das 25. Lebensjahr vollendet haben und im Antrag auf Erteilung des Dorfhauses schriftlich benannt werden.
- (4) Die Inanspruchnahme kann ortsfremden Personen und Vereinigungen im Rahmen des vorgenannten Umfangs gewährt werden.

§ 3 **Nutzungsvergabe**

- (1) Jede Benutzung der Räume der Olen School bedarf einer Genehmigung. Auf Erteilung der Genehmigung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Die Beantragung der Genehmigung ist rechtzeitig, schriftlich und unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars an die Gemeinde Sarlhusen zu richten. Über die Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin, oder eine von ihm oder ihr bevollmächtigte Person, eigenverantwortlich.
- (3) Im Antrag auf Erteilung der Genehmigung ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter eine Beauftragte oder ein Beauftragter zu benennen (vollständige Namens- und Adressangabe), die oder der für die Einhaltung der behördlichen Auflagen verantwortlich ist. Ferner ist im Antrag der Zeitraum der Nutzungsdauer (Datum der Veranstaltung, Beginn/Ende der Veranstaltung inklusive Auf- und Abbauarbeiten), der Nutzungsumfang (Anzahl/Bezeichnung der Räume, Personenzahl) sowie die Art der Veranstaltung anzugeben.
- (4) Bewerben sich mehrere Personen um den gleichen Termin, erhält die erste Person den Vorrang der Nutzung.

§ 4 **Nutzungsgenehmigung**

- (1) Die Nutzung ist zugelassen, soweit die Veranstalterin/Antragstellerin oder der Veranstalter/Antragsteller eine schriftliche Nutzungsvereinbarung mit der entsprechenden Genehmigung mit der Gemeinde Sarlhusen unterzeichnet hat.
- (2) Die Bereitstellung ist auf die in der Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung genannten Räume und Sachen, Tage und Zeiten beschränkt.
- (3) Die Gemeinde Sarlhusen behält sich das Recht des jederzeitigen Rücktritts vor, wenn nicht voraussehbare organisatorische Umstände dieses erfordern.
- (4) Die Nutzungsgenehmigung/Vereinbarung erlischt, wenn
 - öffentliches Interesse oder wichtige andere Gründe dieses erfordern,
 - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse Beschädigungen oder eine Unfallgefahr für Nutzer zu erwarten ist,
 - vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Benutzungsordnung, die abzuschließende Vereinbarung oder die Hausordnung verstoßen wird,

- die Inhaberin oder der Inhaber der Erlaubnis die Räumlichkeiten Anderen überlässt, ohne Genehmigung der Gemeinde,
- die Angaben im Rahmen der Antragstellung den tatsächlichen Gegebenheiten widersprechen.

§ 5 Nutzungsentgelte

(1) Für die Inanspruchnahme der Räume der Olen School entstehen nachfolgend aufgeführte Entgelte/Pauschalen (Nutzungsentgelte inklusive Nebenkosten für Saal und Nebenräume):

Dorfbewohner	Kosten	Auswärtige	Kosten
Tagesveranstaltung bis 22.00 Uhr	100,00 €	Tagesveranstaltung bis 22.00 Uhr	150,00 €
Abendveranstaltung „open end“	200,00 €	Abendveranstaltung „open end“	300,00 €
		Kaution	250,00 €

Geschirr Erstattungskosten	
Tassen/Gläser	2,50 €
Schüsseln/Platten/Karaffen	10,00 €
Teller	5,00 €

Über Ausnahmeregelungen, die die Berechnung der Nutzungsentgelte betreffen, entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin.

- (2) Die Kosten für stattfindende Gemeindestammtische betragen 1,00 € pro Person, wenn diese das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die ortsansässigen Vereine wie Feuerwehr, Landfrauenverein, Landjugend und die Jagdgemeinschaft bezahlen pro Veranstaltung 50,00 €. Der Kinderfestverein, die Jugendfeuerwehr und die Kinderfeuerwehr dürfen die Räumlichkeiten unentgeltlich nutzen.
- (4) Für wöchentlich wiederkehrende Veranstaltungen werden 2,00 € pro Person eingesammelt.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag in eigenem bzw. fremdem Namen unterschrieben hat, sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird (Veranstalterin oder Veranstalter). Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

- (6) Das Nutzungsentgelt wird mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung der Gemeinde Sarlhusen gegenüber fällig.

§ 6 ***Pflichten der Nutzer***

- (1) Die zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume dürfen laut Nutzungsvereinbarung/Genehmigung nur in Anwesenheit der Veranstalterin oder des Veranstalters benutzt werden. Der Zugang zu den anderen Räumen ist untersagt. Die Nutzungsberechtigten haben für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sie sind für die ordnungsgemäße Nutzung der jeweiligen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung, abgeschlossenen Nutzungsvereinbarung sowie der Hausordnung nicht verletzt werden. Die Einrichtung ist pfleglich zu behandeln.
- (2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der zur Nutzung überlassenen Gemeinderäume und des darin befindlichen Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind unverzüglich zu melden. Die Einrichtung und das Inventar gelten als ordnungsmäßig überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.
- (3) Nach Beendigung der Veranstaltung hat die Veranstalterin oder der Veranstalter die genutzten Räumlichkeiten als Letzte oder Letzter zu verlassen und sich zuvor davon zu überzeugen, dass diese nebst den dazugehörigen Nebenräumen gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind, die elektrischen Geräte und Heizungen sowie die Beleuchtung ausgestellt bzw. abgestellt sind und die Fenster geschlossen sind.
- (4) Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Olen School entstehen, sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Der Schlüssel ist nach Beendigung der Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag, zurückzugeben.
- (5) Die Regelungen der Nutzungsvereinbarung und der Hausordnung bleiben unberührt.
- (6) Die Räume werden gereinigt übergeben, so wie sie übernommen wurden.
- (7) Reinigungsutensilien müssen selbst mitgebracht werden.

(8) Musikalische Darbietungen dürfen bei privaten Veranstaltungen nur im Saal stattfinden. Bei öffentlichen Veranstaltungen der Gemeinde sind Musikalische Darbietungen unter Einhaltung von § 6 Pflichten der Nutzer Abs. 9 möglich.

(9) Die Nutzer verpflichten sich, auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen.

§ 7 **Hausrechte**

(1) Das Hausrecht in den gemeindlichen Räumen übt der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person aus.

(2) Der Zutritt zu den Veranstaltungen zur Feststellung der ordnungsgemäßen Nutzung ist jederzeit zu gestatten. Die vorgenannten Personen sind berechtigt, die Nutzung bzw. Weiternutzung der Räume zu untersagen, wenn gegen die nach dieser Benutzung- und Entgeltordnung oder der Hausordnung zu beachtenden Bestimmungen von der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder den Nutzern verstoßen wird.

§ 8 **Haftung**

Die Gemeinde Sarlhusen überlässt Nutzungsberechtigten die Ole School zur entgeltlichen bzw. unentgeltlichen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befindet. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die überlassenen Räume jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck selbst oder durch ihre Beauftragten zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Räume und Einrichtungen nicht benutzt werden.

Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Sarlhusen vor etwaigen Haftungsansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder und Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Gebäudes stehen.

Die Nutzungsberechtigten verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Sarlhusen, deren Bedienstete und Beauftragte. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichten die Nutzungsberechtigten auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen.

Die in den Absätzen 2 und 3 geregelten Freistellungsverpflichtungen und Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Schaden von der Gemeinde Sarlhusen, de-

ren Bedienstete und Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist oder auf eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruht. Von dieser Vereinbarung bleibt ferner die Haftung der Gemeinde Sarlhusen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Die Nutzungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche abgedeckt werden.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die der Gemeinde Sarlhusen an dem überlassenen Gebäude durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schäden nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde Sarlhusen fallen.

Die Gemeinde Sarlhusen übernimmt keine Haftung für die von den Nutzungsberechtigten, ihren Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten und von Besuchern ihrer Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 9 ***Datenschutz***

Für die Erfüllung der Nutzungsvereinbarung ist es erforderlich, dass das Amt Kellinghusen für die Gemeinde Sarlhusen die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Diese sind: Namen, Anschriften und Telefonnummern der Nutzungsberechtigten, Datum, Art und Umfang der Nutzung. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten über die Webseite des Amtes Kellinghusen informiert.

§ 10 ***Inkrafttreten***

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für das Dorfhaus „Ole School“ der Gemeinde Sarlhusen tritt zum 30.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 14.01.2021 außer Kraft.

Sarlhusen, 30.07.2024

Gemeinde Sarlhusen
Bürgermeister Scheel

Anlage
Hausordnung

Hausordnung

für das Dorfhaus „Ole School“ der Gemeinde Sarlhusen

Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder eine von der Gemeinde beauftragte Person üben das Hausrecht aus.

Die Nutzungsberechtigten können während der vereinbarten Nutzungsdauer Dritten Zutritt zu den ihr überlassenen Räumen und Bereichen gewähren. Das Hausrecht der Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

Veranstaltungen, die gegen die Verfassung gerichtet sind oder nach Art und Inhalt die öffentliche Sicherheit und/oder Ordnung gefährden oder die Ruhe der Anwohner in unzumutbarer Weise stören, können von dem Bürgermeister oder die Bürgermeisterin oder der von der Gemeinde beauftragten Person untersagt werden (§7 der Benutzungs- und Entgeltordnung).

Alle Teilnehmer einer Veranstaltung sind darauf hinzuweisen, dass die Nachbarn des Grundstücks nicht in unzumutbarer Weise gestört werden. Nach 22.00 Uhr ist auch in den Außenanlagen „Zimmerlautstärke“ einzuhalten.

Bei der Nutzung des Hauses und des zugehörigen Grundstücks ist die ständige Anwesenheit einer verantwortlichen Person erforderlich. Diese muss volljährig und voll geschäftsfähig sein sowie, bezogen auf die Organisation und Durchführung der Veranstaltung, die erforderlichen Fachkenntnisse haben.

Die Räume und alle Einrichtungen sowie die Außenanlagen sind pfleglich zu behandeln und nur entsprechend ihrem Zweck zu nutzen. Die Reinigung der Räume, Einrichtungen und Außenanlagen unmittelbar nach der Benutzung obliegt den Nutzungsberechtigten.

Die überlassenen Räume und das Inventar sowie die Außenanlagen dürfen nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Soweit das Inventar (z.B. Tische und Stühle) umgestellt wird, ist zum Ende der Veranstaltung der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.

Die Reinigung der Räume, des Inventars und der Außenanlagen nach der Nutzung obliegt den Nutzungsberechtigten.

- Bei umfangreicher Nutzung ist die Teeküche mit den Einrichtungen und Ausstattungen gründlich zu reinigen, der Fußboden ist nass zu feudeln. Gleiches gilt für die Sanitärräume.
- Die übrigen Räume sind besenrein zu hinterlassen.
- Abfälle sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu entsorgen.
- Die Außenanlagen sind gleichfalls zu reinigen.

Beim Verlassen des Hauses sind alle Fenster zu schließen, Wasserhähne zu kontrollieren, die Heizung herunterzudrehen, das Licht zu löschen und die Türen abzuschließen.

ßen. Die übernommenen Räume und Schlüssel sind spätestens bis 11.00 Uhr des nächsten Tages der beauftragten Person der Gemeinde zurück zu übergeben (§6 der Benutzungs- und Entgeltordnung), wenn kein anderer Übergabetermin vereinbart ist.

Sarlhusen, 30.07.2024

Gemeinde Sarlhusen
Bürgermeister Scheel